## Bekanntmachung

der Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Antrag gemäß § 4 BlmSchG der Grünwerke GmbH, Höherweg 200, 40233 Düsseldorf auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen.

Die Antragstellerin hat mit Datum vom 20.06.2022 (Eingang 20.06.2022) bei der Kreisverwaltung Kleve die Erteilung einer Neugenehmigung gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/5.X auf den folgenden Grundstücken im Stadtgebiet Geldern, Gemarkung Walbeck, beantragt:

WEA 03.13: Flur 7, Flurstück 22, ETRS 89-Koordinaten: 32.307.078,0 Ost; 5.711.427,0 Nord, WEA 03.14: Flur 6, Flurstück 14, ETRS 89-Koordinaten: 32.307.355,54 Ost; 5.711.167,75 Nord.

Gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 5 UVPG sowie in Verbindung mit Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalles durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 164,0 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von jeweils 5.700 kW. Auf Grundlage einer Artenschutzprüfung der Stufen I und II und einem Landschaftspflegerischen Begleitplan, beide mit Ergänzungen, werden Maßnahmen getroffen, damit es durch den Anlagenbetrieb nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Natur und Umwelt kommt. Das Natura-2000-Gebiet Maasduinen auf niederländischer Seite der Grenze ist nicht unmittelbar betroffen. Im Zuge des Waldausgleichs für die in Anspruch genommenen Flächen wird doppel so viel neuer Wald ortsnah angepflanzt. Weitere Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich der Anlagen nachgewiesenen Arten des Ziegenmelkers und der Waldschnepfe werden zunächst durch Begrenzung der zulässigen Betriebsmodi der Anlagen zu den Zeiten vermieden, wo das Risiko von erheblichen nachteiligen Auswirkungen bestehen könnte. Davon kann in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, wenn die ebenfalls im Bescheid festgelegten Kompensationsmaßmahmen für den Ziegenmelker umgesetzt wurden und wirksam geworden sind. Gleiches gilt für eine standortspezifische Anpassung der Betriebszeitenbegrenzungen zum Schutz der Fledermäuse nach Auswertung eines zweijährigen Monitorings. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose belegt weiterhin, dass bei Aufnahme des Betriebes die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den meisten maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden, sobald alle Kompensationsmaßnahmen verbunden mit einem schallreduzierten Betrieb zum Artenschutz abgeschlossen sind. Aufgrund der Überschreitung um maximal 1 dB(A) aufgrund der Vorbelastung an vier Immissionsorten wurde nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm die Genehmigung aber nicht versagt, da unter den vorliegenden Umständen sichergestellt ist, dass diese Überschreitung dauerhaft nicht mehr als 1 dB beträgt. Auf Grundlage einer Schattenwurfprognose wird ein Abschaltmodul programmiert, damit es an den maßgeblichen Immissionsorten durch den rotierenden Schlagschatten zu keiner unzulässigen Belästigung kommt. Wegen des Verdachts eines Bodendenkmals waren besondere baubegleitende Maßnahmen während der Errichtung der WEA 03.13 festzusetzen. Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall ergeben, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kleve, den 30.03.2022

Kreis Kleve Der Landrat in Vertretung Boxnick